



## Erlaubnisbedürftige Füllanlagen - Erdgas-/ Flüssiggastankstellen -

Die Erlaubnis ist schriftlich gem. § 13 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beantragen. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Hierzu gehören u.a.:

- Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Betreibers
- Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Errichters.
- Vorgesehener Betriebsort mit Anschrift.
- Beschreibung der Füllanlage und der vorgesehenen Betriebsweise.
  - Kennzeichnende Merkmale (im Gebäude oder im Freien, Bezeichnung und Art der Druckgase, Gattung der zu füllenden Behälter, Betriebsablauf beim Füllen).
  - Leistung der Anlage (maximale Leistung).
  - Kurzbeschreibung der Füllanlage.
  - Fülleinrichtungen (Pumpen, Dosiereinrichtungen, Füllautomaten, Zahl der Füllanschlüsse.
  - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.
  - Be- und Entlüftungseinrichtungen.
  - Angaben zu Brand- und Gasschutzeinrichtungen.
  - Schlauch und Rohrbruchsicherungen.
  - Art der Füllstandsüberwachung unter Angabe der vorgesehenen Überwachungseinrichtungen (Waagen, Manometer)
  - Bei Tankstellen mit Selbstbedienung und ohne Aufsichtspersonal: Angaben zur Überwachung der Anlage / Beaufsichtigung des Tankvorganges
- Schematische Darstellung der Einrichtungen.
  - Ortsfeste Behälter, Angabe des Fassungsraumes.
  - Einrichtungsteile, die dem Verdichten, Verflüssigen, Verdampfen, Fördern, Fortleiten, Absperren, Umschalten und Sichern gegen Überdruck dienen.
  - Maximaler Betriebsdruck.
  - Verlauf des einzufüllenden und etwa zurückfließenden Druckgases
  - Leitungen, einschließlich Ausrüstungen.
  - Teile zum Messen und Kontrollieren der in Druckgasbehälter eingefüllten Druckgasmenge.
  - Abblase-, Entlüftungs- und Entspannungsleitungen.
  - Einrichtungen zur Vernichtung austretender Gase oder deren gefahrloser Ableitung.

- Aufstellungsplan der Einrichtungen.
- Lageplan.
- Bauzeichnungen oder Baubeschreibungen (bei Füllanlagen in Gebäuden).
- Für die Komponenten der Anlage, die nach einer EU-Richtlinie Inverkehr gebracht werden müssen, soweit bereits bekannt Angaben zu den entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren (Maschinenrichtlinie 98/37/EG; Druckgeräte richtlinie 97/23/EG, ATEX 94/9/EG für Betriebsmittel, soweit sich gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann).
- Gefährdungsbeurteilung (gemäß § 3 BetrSichV)
- Explosionsschutzkonzept (das vollständige Explosionsschutzdokument muss er bei der Inbetriebnahme vorliegen).
- **Gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlagen den Anforderungen der Verordnung entsprechen.**
- Angabe der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Unterlagen sind in 4-facher Fertigung einzureichen.

Ansprechpartner im Landratsamt Böblingen:

**Bauen und Gewerbe**

-Gewerbeaufsicht-

<b>Fr. Gäbler</b>	Tel. 07031 663-1807	Fax 07031 663-1963	E-Mail <a href="mailto:d.gaebler@lrabb.de">d.gaebler@lrabb.de</a>
<b>Hr. Mohr</b>	Tel. 07031 663-1802	Fax 07031 663-1963	E-Mail <a href="mailto:j.mohr@lrabb.de">j.mohr@lrabb.de</a>